



Bestellung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

gemäß §10 ArbSchG; §3 BaustellV und in Anlehnung an die RAB 30 hat die Geschäftsleitung der

Firma

Herr/Frau: _____

mit Wirkung vom _____ zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
(SiGeKo) bestellt.

Änderungen dieser Bestellung sind schriftlich zu fixieren und von den Unterzeichnern zu bestätigen!

Die Gesamtverantwortung des Arbeitgebers bleibt unberührt.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator hat den Arbeitgeber in allen Fragen des Arbeitsschutzes auf den einzelnen Baustellen des Arbeitgebers zu beraten und zu unterstützen. Die Zuständigkeit für eine einzelne Baustelle ist bei Beschäftigung mehrerer SiGeKos bei diesem Arbeitgeber jeweils bei Planungsbeginn der Baustelle festzulegen. Der SiGeKo ist der zentrale Ansprechpartner für alle Arbeitsschutzfragen auf den ihm zugewiesenen Baustellen. In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes auf diesen Baustellen hat der SiGeKo dem Arbeitgeber über die im Rahmen seiner Tätigkeit von ihm vorgenommenen Begehungen auf der Baustelle zu berichten und die festgestellten Mängel umgehend zu melden.

Die damit verbundenen Aufgaben in Anlehnung an die Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 sowie die sonstigen rechtlichen und betrieblichen Anforderungen sind rückseitig aufgeführt.

Der SiGeKo hat gemäß §6 Abs.1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ zur Abwehr besonderer Gefahr Weisungsbefugnis gegenüber den Betriebsangehörigen aller auf der Baustelle tätigen Unternehmen, soweit dies für die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen erforderlich ist.

Dem SiGeKo wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglicht.

Ort, Datum

Unternehmer

Beschäftigter

Vor der Unterzeichnung Seite 2 und 3 beachten!

Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators während der Planung der Ausführung (siehe § 3 Abs. 2 BaustellV und Nr. 3.1 RAB 30):

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung.
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist.
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.
- Gegebenenfalls Erstellen einer Baustellenordnung.
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Gegebenenfalls Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z.B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).

Falls mehrere Koordinatoren beauftragt sind, ist eine gegenseitige Abstimmung notwendig, insbesondere wenn die Koordinierung während der Planung der Ausführung und während der Ausführung von unterschiedlichen Koordinatoren wahrgenommen wird.

Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators während der Ausführung des Bauvorhabens (siehe § 3 Abs. 3 BaustellV und Nr. 3.2 RAB 30):

- Gegebenenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.
- Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.



Bestellung zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.